

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Fortschreibung der Richtlinie "Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien - klimafreundliches Wohnen"

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	17.02.2022
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.03.2022
Finanzausschuss	14.03.2022
Rat	17.03.2022

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die neu ausgerichtete Förderrichtlinie „Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien – klimafreundliches Wohnen“ (ehemals „Altbausanierung und Energieeffizienz – klimafreundliches Wohnen“).

Die neue Förderrichtlinie greift die geänderten Förderbedingungen der Bundes- und Landesfördergeber auf und passt die städtische Förderung hieran an. Zudem setzt sie kommunale Schwerpunkte in nicht durch andere Förderkulissen abgedeckten Maßnahmen.

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die sich abzeichnenden neuen Förderschwerpunkte des Bundes zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien („Oster- und Sommerpaket“) schnellstmöglich in das bestehende Förderprogramm zu integrieren. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt Fördermöglichkeiten im Bereich Photovoltaik für Nichtwohngebäude (u.a. Gewerbegebäude) zu entwickeln und eine Ergänzung des Förderprogramms zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Finanzausschuss beschließt die Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von bis zu 20.000.000 € zur Auszahlung von Fördermitteln auf Basis der Förderrichtlinie „Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien – klimafreundliches Wohnen“, im Teilfinanzplan 1401 Umweltordnung, -vorsorge, bei der Teilplanzeile 11, Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen.
4. Für die Abwicklung der Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms wird neben den vorhandenen vier Stellen ein zusätzlicher Personalbedarf geltend gemacht. Eine Stelle (EG 11, 78.6000 € p.a.) wurde bereits genehmigt. Ein darüberhinausgehender Stellenbedarf in Höhe von vier Stellen soll geprüft werden. Vorbehaltlich einer Bedarfsprüfung und Stellenbewertung wird der Personalbedarf von diesen zusätzlichen vier Stellen aktuell auf ca. 314.500 € p.a. geschätzt. Die Kompensation der Personalaufwendungen in Höhe von insgesamt 393.100 € erfolgt für das Haushaltsjahr 2022 aus dem Teilplan 1401 Umweltordnung, -vorsorge, Teilplanzeilen 13 Sach- und Dienstleistungen und 15 Transferaufwendungen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	20.000.000	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>bis zu 1.000.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** 2023

a) Personalaufwendungen	<u>393.100</u> €
b) Sachaufwendungen etc.	<u>64.000</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

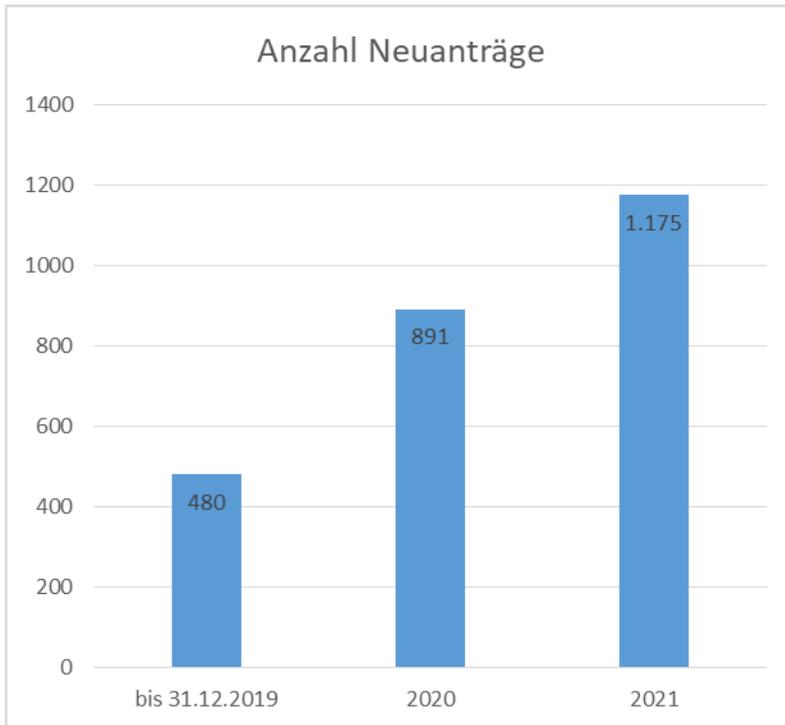
Auswirkungen auf den Klimaschutz **Nein** **Ja, positiv** (Erläuterung siehe Begründung) **Ja, negativ** (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung**

Das Förderprogramm ist ein Beitrag zur CO₂-Minderung und Einhaltung der Klimaschutzverpflichtungen der Stadt Köln. Im Rahmen der Beschlussfassung des Rates zum Mediationsverfahren Klimawende Köln - RheinEnergie (3762/2021) am 14.12.2022 wurde das Programm bereits angekündigt. Das Förderprogramm stellt einen Baustein in Rahmen der Strategie Klimaneutrales Köln 2035 dar. Das Programm soll am 01.04.2022 starten.

1. Aktueller Sachstand zum Förderprogramm „Altbausanierung und Energieeffizienz – klimafreundliches Wohnen“ (zukünftig „Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien“)

Am 20.03.2018 hat der Rat das Förderprogramm „Altbausanierung und Energieeffizienz – klimafreundliches Wohnen“ (zukünftig „Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien“) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, dieses umzusetzen. Die Umsetzung des Programms erfolgte zum 01.10.2018.

Die Inanspruchnahme der Fördermittel nahm mit dem Bekanntheitsgrad des Programms zu. Die folgende Statistik zeigt die Entwicklung der Antragszahlen (bis zum 31.12.2021):



Für 2021 wurde eine Förderung in Höhe von rund 821.600,00 € zugesagt.

Einen Schwerpunkt der Antragstellung bezieht sich auf PV-Anlagen (63 %). Weitere Schwerpunkte sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung der Gebäude (Wärmedämmung, Fenster / Türen; insgesamt 19 %).



Insgesamt ist bei der Beurteilung der Antragzahlen und –höhen zu berücksichtigen, dass bislang noch keine intensive Öffentlichkeitsarbeit für das Programm stattgefunden hat und derzeit bei der Umsetzung von Maßnahmen Engpässe im Handwerk bestehen.

2. Überarbeitung der Richtlinie „Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien – klimafreundliches Wohnen“

Anfang 2020 wurden die Förderquoten der Bundes- und Landesfördergeber massiv angehoben (bis zu 45% BAFA-Zuschuss für Heizungsanlagen, bis zu 40% KfW-Zuschuss für Gebäudesanierung). Dies hatte zur Konsequenz, dass die städtischen Förderungen im Rahmen des Altbausanierungsprogramms aufgrund der maximalen Förderhöhe von 50 % der Gesamtkosten zum Teil gekürzt werden mussten. Aufwändige Einzelfallprüfungen zur Ermittlung der Kürzungsquoten waren die Folge. Zudem erhielt Anfang 2021 die Bundesförderung eine neue Struktur mit einer Begrenzung der Gesamtförderung auf 60%.

Die Überarbeitung der Richtlinie hat das Ziel, Maßnahmen, die ebenfalls durch den Bund gefördert werden, an die Förderbedingungen der Bundesförderung anzupassen und bei Köln-eigenen Förderungsschwerpunkten eigene Förderbausteine anzubieten. Durch die Neustrukturierung werden die Antragstellung und die Antragsbearbeitung vereinfacht. Durch die Einbindung der KfW-Energie-Experten bei bundesgeförderten Maßnahmen wird eine Qualitätskontrolle vor Ort sichergestellt.

Darüber hinaus wird das neue Förderprogramm mit dem neuen digitalen Fördermittelmanagementverfahren der Stadt Köln umgesetzt um somit eine moderne, schnelle und effiziente Fördermittelbearbeitung für die Antragsteller*innen anzubieten.

Die Neufassung der Förderrichtlinie enthält im Wesentlichen folgende strukturelle Änderungen:

A. Maßnahmen, die ebenfalls durch den Bund gefördert werden

- Förderzuschüsse werden an Bundes-Fördergrenzen angepasst
- städtische Zuschüsse werden als prozentualer Aufschlag auf Bundeszuschuss gewährt
- Förderantrag nur mit gültigem Förderbescheid BAFA/KfW

Übersicht der Maßnahmen:

Maßnahme	Köln-Förderung-Neu	Drittmittel KfW-BAFA
Wärmedämmung	10 %	20 %
Fenster/Türen	10 %	20 %
Wärmepumpen	10 %	35 %
Holz-Pellet-Heizungen	10 %	35 %
Thermische Solaranlagen	10 %	30 %
Fernwärme	10 %	30 %
Lüftungsanlagen	10 %	20 %
Sommerlicher Wärmeschutz (neu)	10 %	20 %
Smart-Home-Systeme (neu)	10 %	20 %
Fachplanung + Baubegleitung (neu)	10 %	50 %

B. Maßnahmen mit Köln-Förderung, für die keine Bundesförderung besteht

- Festlegung der Rahmenbedingungen und technische Prüfung durch die Stadt Köln
- Stadt Köln setzt eigene Schwerpunkte:
 - Förderung Photovoltaik, Photovoltaik und Batteriespeicher, Steckersolargeräte, Blockheizkraftwerke
 - Bonus für umweltgerechte Dämmstoffe
 - Bonus bei Errichtung einer Solarkollektoranlage oder PV-Anlage bei gleichzeitiger Begrünung der Dachfläche

Übersicht der Maßnahmen:

Maßnahme	Köln-Förderung-Neu
Photovoltaik	250 €/kWp
Batteriespeicher in Kombination mit PV-Anlagen	150 €/kWh
Blockheizkraftwerke (BHKW)	pro kWel, gestaffelt nach Anlagengröße
Bonus umweltfreundliche Dämmstoffe	+ 15 €/m ² Dämmung
Bonus bei Errichtung einer Solarkollektoranlage bei gleichzeitiger Begrünung der Dachfläche	+ 5 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten
Bonus bei Errichtung einer PV-Anlage bei gleichzeitiger Begrünung der Dachfläche	+ 50 €/kWp

Die detaillierte Übersicht über die Änderungen und Begründungen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Richtlinie ist als Anlage 2 beigefügt.

3. Öffentlichkeitsarbeit:

Um die Antragszahlen weiter zu erhöhen, ist beabsichtigt das neue Förderprogramm in der Öffentlichkeit stärker zu bewerben. Das Programm und die Bewerbung dieses ist Teil der Solaroffensive, die den Ausbau von Photovoltaik in Köln beschleunigen soll. Hierzu bedarf es einer kontinuierlichen professionellen Öffentlichkeitsarbeit. Es ist geplant, Artikel und Anzeigenschaltungen sowie Plakataktionen durchzuführen und das Programm auf öffentlichen Veranstaltungen zu präsentieren. Zudem wird der zwischen der RheinEnergie, der Handwerkskammer zu Köln und der Stadt Köln geplante „Treffpunkt Solar“ als Beratungszentrum auf das Programm hinweisen und die Solaroffensive flankieren.

4. Ausblick:

Aktuell sind Fördermöglichkeiten von Direktstromkonzepten („Mieterstrom“) und PV-Anlagen auf Nichtwohngebäuden (u.a. Gewerbegebäuden) in der öffentlichen Diskussion.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz hat das Sofortprogramm 2022 angekündigt, mit welchem weitere Klimaschutzmaßnahmen finanziert werden sollen. Es sollen in diesem Jahr zwei große Gesetespakete auf den parlamentarischen Weg gebracht werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich zu beschleunigen ("Osterpaket" und "Sommerpaket").

Auf dieser Basis ist zeitnah zu klären, ob bzw. in welcher Form eine effiziente kommunale Förderkultursse für diese Maßnahmen (z. B. PV auf Nichtwohngebäuden) aufgebaut werden kann und wie die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen hierfür bewertet werden. Ein reiner Mitnahmeeffekt für betriebswirtschaftlich auch ohne Förderung rentable Investitionen ist zu vermeiden.

Das Fördermodell für Photovoltaik-Mieterstrom, der Mieterstromzuschlag, welcher an die aktuellen Einspeisevergütungen gekoppelt ist, hat sich bislang als nicht erfolgreich erwiesen. Bei der aktuellen Mieterstrom-Regelung müssen die Stromproduzenten ein Gewerbe anmelden, mit den Mietern Stromlieferverträge und mit den Netzbetreibern und den Energieversorgern Rahmenverträge abschließen. Diese administrativen Hürden müssten für eine effektive Förderung zunächst durch den Gesetzgeber abgebaut werden.

Anreize für Unternehmen werden derzeit im Wesentlichen über Beratungsangebote geliefert, um Informationsdefizite abzubauen. Kommunale Förderungen anderer Kommunen sind bisher mit Einschränkungen belegt, die zu einem nur geringen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele führen.

5. Personal:

Zur effizienten und effektiven Umsetzung des Förderprogramms wird aktuell insgesamt von einem Bedarf von 9 Stellen (3,5 Verwaltungsstellen, EG 10 TVÖD, 4,5 Stellen Ingenieur*in, EG 11 TVÖD, 1 Leitungsstelle Ingenieur*in, EG 13 TVÖD) ausgegangen. Für diese 9 Stellen fallen Personalaufwendungen in Höhe von 700.300 € an. 2 Planstellen (1 Ingenieur*in, EG 11 1 Verwaltungskraft EG 10) sind bereits vorhanden, 2 weitere Planstellen (1 Ingenieur*in, EG 11, 1 Verwaltungskraft, EG 10) wurden im Rahmen der Stellenplankonferenz am 07.12.2021 genehmigt.

Der Bedarf einer weiteren Ingenieurstelle, EG 11 TVÖD (78.600 € p.a.), wurde seitens des Personal- und Verwaltungsmanagement bereits anerkannt.

Für die zusätzlich benötigten 4 Stellen fallen Personalaufwendungen in Höhe von 314.500 € p.a an. Die Kompensation der Personalaufwendungen für insgesamt 5 Stellen in Höhe von 393.100 € p.a. erfolgt anteilig für das Haushaltsjahr 2022 aus dem Teilplan 1401 Umweltordnung, -vorsorge, Teilplanzeilen 13 Sach- und Dienstleistungen und 15 Transferaufwendungen.

Ein entsprechender Stellenplanantrag für das Haushaltsjahr 2022 wird umgehend gestellt, damit der organisatorische Bedarf für die zusätzlich benötigten Stellen seitens des Personal- und Verwaltungsmanagement kurzfristig geprüft werden kann.

Das Antragsverfahren für den Mehrbedarf von 5 Stellen ab dem Haushaltsjahr 2023 wird verwaltungs-intern im Rahmen des Stellenplanverfahrens 2023 abgewickelt.

Die zusätzlich anfallenden Sachmittel für 2022 in Höhe von 64.000 € jährlich werden aus dem Teilergebnisplan Umweltordnung, -vorsorge, bei der Teilplanzeile 16, sonstige ordentliche Aufwendungen finanziert.

6. Finanzierung

Im Haushaltsplan 2022 wurden im Teilplan 1401 Umweltordnung, vorsorge, bei der Teilplanzeile 11, Auszahlung von aktivierbaren Zuwendungen, bei Finanzstelle 5704-1401-0-AZ03 ARAP Investitionsprogramm Klimaschutz, für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025, jeweils 20.000.000 € veranschlagt. Aus diesem neuen investiven Ansatz ARAP Investitionsprogramm Klimaschutz sollen künftig auch die nach der Förderrichtlinie Gebäudesanierung und erneuerbare Energien zu gewährenden Fördermittel ausgezahlt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen geht die Verwaltung im ersten Jahr von einem Mittelabfluss in Höhe von ca. 4 Mio € für den ersten Baustein des Förderprogramms aus.

Sofern sich die in Ziffer 2 des Beschlusses näher ausgeführten Förderbausteine kurzfristig realisieren lassen, werden weitere investive Auszahlungsermächtigungen zur Auszahlung von Fördermitteln auf Basis der Förderrichtlinie „Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien – klimafreundliches Wohnen“ bis zur einer Höhe von 20.000.000 € benötigt. Daher wird bereits jetzt die Mittelfreigabe von 20.000.000 € zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie „Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien – klimafreundliches Wohnen“ ist nach der neu konzipierten Förderrichtlinie mit einer Gegenleistungsverpflichtung verbunden. Im HPL Haushaltsplan 2022 wurden im Teilergebnisplan 1401 Umweltordnung, -vorsorge, in der Teilplanzeile 16, sonstige ordentliche Aufwendungen, Investitionsprogramm Klimaschutz für die Jahre 2022 bis 2025 jeweils 1.000.000 € zur „Auflösung der Gegenleistungsverpflichtung“ veranschlagt.

Für die voraussichtlich in einem ersten Schritt nach der Richtlinie „Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien – klimafreundliches Wohnen“ benötigten Fördermittel in Höhe in von rund 4.000.000 € ergeben sich im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen Aufwendungen in Höhe von 203.400 € (aus „Auflösung der Gegenleistungsverpflichtung“).

Bei Realisierung der weiteren in Ziffer 2 des Beschlusses genannten Förderbausteine erhöhen sich die benötigten Fördermittel auf maximal 20.000.000 €. Daher ergeben sich im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen Aufwendungen in Höhe von maximal 1.000.000 € (aus Auflösung der Gegenleistungsverpflichtung).

Inwieweit die Mittel aus dem neuen Förderprogramm im Haushaltsjahr 2022 in größerem Umfang abgerufen werden können, ist auch abhängig von der schnellen Verfügbarkeit von qualifizierten Personal für die städtische Programmabwicklung, als auch von der Verfügbarkeit der jeweiligen Anbieter von PV-Anlagen am Markt.

7. Inkraftsetzung

Es ist beabsichtigt, die Richtlinie zum 01.04.2022 in Kraft zu setzen.

Am 24.01.2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Förderung für energieeffiziente Gebäude der KfW vorläufig gestoppt, da die bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind. Dies gilt auch für die energetische Sanierung und hat somit Auswirkungen auf die Umsetzung des ersten Teils der Richtlinie, welcher die Förderung des Bundes ergänzt und einen entsprechenden Fördermittelbescheid voraussetzt (Pkt. 1. Bundesgeförderte Maßnahmen).

Die Förderung der energetischen Sanierung durch die KfW soll jedoch kurzfristig wieder aufgenommen werden, sobald entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

Dieser Maßnahmenblock wird zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Bundesförderung in Kraft gesetzt. Für diesen Maßnahmenteil gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin die Regelungen der Richtlinie „Altbausanierung und Energieeffizienz – klimafreundliches Wohnen“.

Die Regelungen zum zweiten Maßnahmenblock (Pkt. 2 Köln-spezifische Maßnahmen) sind hiervon unberührt und werden zum 01.04.2022 in Kraft gesetzt.

Anlagen